

Wasserversorgungen Unterlunkhofen, Oberwil - Lieli

*Die Überprüfung hat ergeben, dass das Reglement nicht  
angepasst werden muss. Somit gilt dieses Reglement  
für weitere 15 Jahre. 6.11.14 H*

## **Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan 1 : 1'000**

**für die Grundwasserfassung Gehrenmatte  
in Unterlunkhofen / AG**

**26. Juni 1998**

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: 4. Dez. 2000

AARG. BAUDEPARTEMENT  
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

*Daniel Schab*

Vom Gemeinderat Unterlunkhofen verfügt am: 18. Dez. 2000

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*[Signature]*  
.....

*[Signature]*  
.....

## I. Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 20.
- Art. 1.2 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand 1. Januar 1992).
- Art. 1.3 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- Art. 1.4 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986, mit Änderung vom 16. September 1992.

## II. Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Gehenmatte der Wasserversorgungen Unterlunkhofen und Oberwil - Lieli in Unterlunkhofen ausgeschiedenen Schutzzonen (für Entnahme  $Q = 1'500 \text{ l/min}$ ).
- Art. 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht des Büros Dr. Lorenz Wyssling AG vom 27.3.1998. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1: 1'000 des Geologischen Büros Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen vom 26. Juni 1998 massgebend.
- Art. 2.3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## III. Nutzungsbeschränkungen

### Zone S III (Weitere Schutzzone)

- Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 3.1 Die Zulässigkeit von Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 richtet sich nach Art. 23 VWF.

Bestehende Anlagen gemäss Art. 1 VWF sind nach Inkrafttreten des Reglementes zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung ordnet der Gemeinderat bei Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, deren Sanierung an.

Art. 3.2 Während der Ausführung von **Hoch- und Tiefbauten** gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.

Art. 3.3 Für **Strassen** mit häufigem Verkehr gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968.

Art. 3.4 An **Abwasserleitungen** und **Hausanschlüsse** sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, sind nach den Anordnungen des Gemeinderates zu sanieren. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

Art. 3.5 **Sickerschächte** sind verboten. Unverschmutztes **Dachwasser** darf flächenförmig versickert werden.

Art. 3.6 **Kiesgruben** und andere Materialentnahmen sind verboten.

Art. 3.7 **Auffüllungen** oder **Deponien** sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 3.8 **Landwirtschaftliche Nutzung** ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:

- Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.
- Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es

gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz an der Landwirtschaftlichen Schule Muri laufend nachgeführte Liste.

- Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Einschränkungen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung (StoV) zu beachten. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der Bedürfnisse der jeweiligen Kultur ist verboten.
- Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden darf keine Jauche ausgebracht werden.
- Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hof-Düngern verboten.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Jauche dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.
- Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

Art. 3.9 Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Unterlunkhofen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

Art. 3.10 Die bestehende forstliche Nutzung (Christbaumkultur) auf Parz. 56 ist gestattet, unter Beachtung nachfolgender Auflagen:

- Die forstliche Tätigkeit hat naturnah zu erfolgen. Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten.
- Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.

Art. 3.11 Für neue Bauten und Anlagen wie Erholungseinrichtungen, Parkplätze usw. ist bei der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine Bewilligung einzuholen. Sie kann erteilt werden, wenn das Grundwasser nachweisbar nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Beurteilung aufgrund der bau- und forstrechtlichen Bestimmungen.

## Zone S II (Engere Schutzzzone)

Art. 4 Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S II folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 4.1 Das Erstellen von neuen wasserwerksfremden **Hoch- und Tiefbauten** ist verboten. Die zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten ist gestattet, wobei zu beachten ist, dass dadurch das Gefährdungspotential für das Grundwasser vermindert wird.

Art. 4.2 Das Erstellen von neuen **Abwasserleitungen** in der Zone S II ist verboten. Ausnahmen vom Verbot können von der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S II nicht ausgewichen werden kann.

Für neue Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, doppelwandige Rohre, etc.) neue Hausanschlüsse sind kontrollierbar, d.h. mit Kontrollschächten zu erstellen.

Art. 4.3 Die **Flurwege** sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage).

Art. 4.4 **Landwirtschaftliche Nutzung** ist unter den Einschränkungen gemäss Art. 3.8 und 3.9 und 4.5 bis 4.10 erlaubt.

Art. 4.5 Bezüglich des Ausbringens von **Jauche** wird die Zone S II unterteilt in die Teilzonen S II a und S II b wie folgt:

In **Teilzone S II a** gilt ein generelles **Verbot** des Ausbringens von Jauche.

In **Teilzone S II b** ist das Ausbringen von Jauche in der Zeit vom 1. März bis 1. November unter folgenden Einschränkungen zugelassen:

- a) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je ha verdünnte Jauche ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind zwei bis drei Gaben zulässig, welche gleichmässig zu verteilen sind.
- b) Erdverlegte Leitungen für Jauche sind nicht gestattet.
- c) Ansammlungen von Jauche sind zu vermeiden.
- d) Das oberflächliche Abfliessen von Jauche gegen die Fassung ist strikte zu vermeiden.

- e) Das Ausbringen von Jauche während oder unmittelbar nach schweren Regenfällen ist verboten.

Art. 4.6 Das Ausbringen von **Mist** ist pro Jahr auf zwei Gaben zu max. 20 t/ha beschränkt.

Art. 4.7 Das Ausbringen von **Klärschlamm** ist verboten.

Art. 4.8 Für den **Gemüsebau** und vergleichbare landwirtschaftliche **Intensivkulturen** gelten neben den Artikeln 3.8 und 3.9 und 4.5 bis 4.7 des vorliegenden Reglementes folgende Vorschriften:

- a) Zur Vermeidung der Winterbrache muss bei allen Kulturen unmittelbar nach der Ernte eine Winterbegrünung oder eine andere beständige Kultur angebaut werden.
- b) Der Boden muss in den Monaten November bis und mit Februar bewachsen sein.
- c) Muss im Ausnahmefall auf eine Winterbegrünung verzichtet werden, darf der Boden nach der letzten Ernte bis Ende Februar nicht bearbeitet werden.
- d) Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur im Rahmen einer Düngeplanung ausgebracht werden. Die Düngeplanung ist auf den Nährstoffbedarf der Kultur, die Bodenvorräte und die Ernterückstände abzustimmen.

Art. 4.9 Der **Obstanbau** ist gestattet, sofern er nach den Regeln der „Integrierten Obstproduktion“ erfolgt.

Die Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbs-Obstanbau der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, sowie die integrierten Pflanzenschutzempfehlungen der Kantonalen Zentralstelle für Obstbau, Liebegg, sind einzuhalten. Es dürfen nur IP-Präparate angewendet werden.

Art. 4.10 **Container-Pflanzenschulen** u.ä. sind verboten.

## **Zone S I** (Fassungsbereich)

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Ausser Dauerwiesen, Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 6.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des Kant. Baudepartementes festgelegt und vom Gemeinderat Unterlunkhofen verfügt.

Art. 6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Unterlunkhofen im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des Kant. Baudepartementes Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 6.3 Der Gemeinderat Unterlunkhofen ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

## ANHANG 1

### Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Ölfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Ölwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Engriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundation, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

0 500

670 600

670 700

34

57

37

16 KV - Leitung

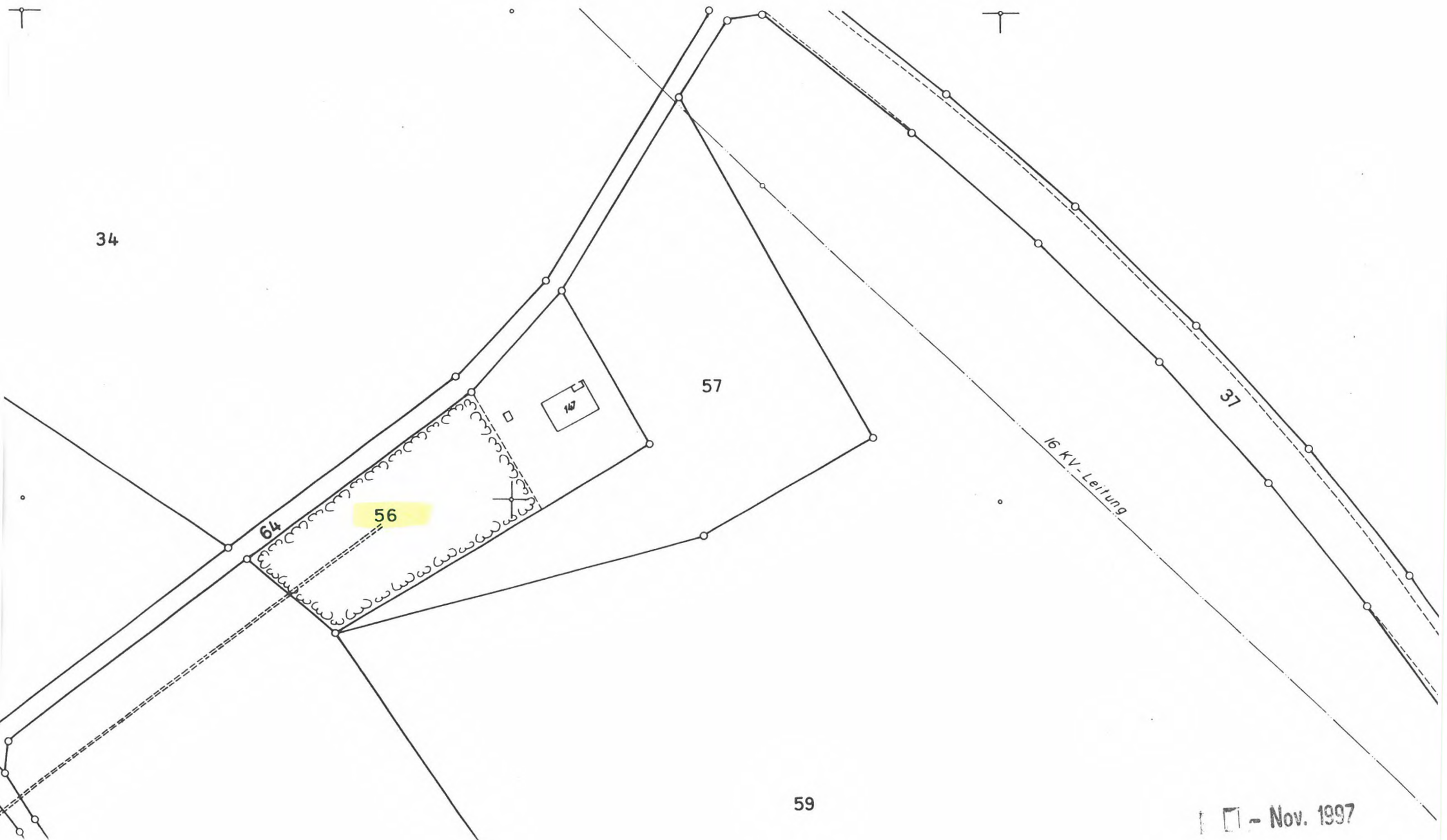
64

56

147

59

1 - Nov. 1997



Grundwasserfassung Gehrenmatte  
Konz. Nr. 3.18 / 3.25, Unterlunkhofen

## Schutzzonenplan 1:1000

für  $Q = 1500 \text{ l/min}$

